



Merkblatt für Unternehmensgründer über die Pflicht zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1,3 PubliG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist zur Offenlegung einzureichen?

Der Umfang der zur Offenlegung einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt die Einreichung der **Bilanz**. Auf den Anhang können Kleinstunternehmen verzichten, wenn sie die in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB aufgeführten Angaben (z. B. zu Haftungsverhältnissen), soweit erforderlich, unter der Bilanz angeben.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB **Bilanz und Anhang** einreichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht eingereicht werden.

Mittelgroße (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) und **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) müssen **sämtliche** der in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen einreichen. **Mittelgroße** Unternehmen können hinsichtlich des **Inhalts** der offenzulegenden Unterlagen **Erleichterungen** nutzen (§ 327 HGB).

3. Wo und wie müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen sind **ausschließlich beim Betreiber des Bundesanzeigers** und nur in elektronischer Form einzureichen:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln
www.bundesanzeiger.de

Für die elektronische Einreichung ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers zu nutzen:

www.publikations-plattform.de

Für Fragen ist der Betreiber des Bundesanzeigers unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicrufnummer 0800 1234339 zu erreichen.

Die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich und hat keine befreiende Wirkung. Eine Mitteilung über die Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Auch hierfür ist die Publikationsplattform www.publikations-plattform.de zu nutzen.

4. Wann müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen,

beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

Bei **neugegründeten Kapitalgesellschaften beginnt das erste Geschäftsjahr** mit dem ersten nach außen gerichteten Geschäftsvorfall, spätestens aber mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft einbezogen sind, können sich unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreien.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf

den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen aufgestellt und offengelegt werden.

7. Welche Konsequenzen hat eine Nichterfüllung der Offenlegungspflicht?

Werden die offenlegungspflichtigen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht, so leitet das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB** ein. Dieses Verfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens der gesetzlichen Offenlegungspflicht nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dabei wird ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 2.500 EUR **angedroht**. Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt.

Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**. Zugleich wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn **einzelne erforderliche Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen** oder der Jahresabschluss noch nicht festgestellt oder gebilligt ist.

8. Was passiert, wenn fehlerhafte Rechnungslegungsunterlagen offengelegt werden?

In diesem Fall muss mit der Einleitung eines **Bußgeldverfahrens nach § 334 HGB** gerechnet werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug. Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.